

Wien, am Mittwoch, den 31. Juli 1929

.....

Die neue Bauordnung. Die vom Wiener Landtag eingesetzte Kommission zur Vorber-
atung der neuen Wiener Bauordnung setzte heute unter dem Vorsitz des Land-
tagspräsidenten Dr. Danneberg ihre meritorischen Beratungen fort. Sie erledigte
heute in General- und Spezialdebatte die Bestimmungen über die bauliche Aus-
nützbarkeit der Bauplätze, Vorschriften, die vornehmlich dem Schutz der Gesund-
heit dienen, Ersichtlichmachung von Verpflichtungen im Grundbuch, Behörden, Par-
teien und Beteiligte. Wie der Berichterstatter amtsführender Stadtrat Linder
ausführte, muss jede Wohnung einschliesslich der Nebenräume 35 Quadratmeter
Grundfläche haben und aus mindestens zwei Aufenthaltsräumen bestehen, von denen
einer eine Kochgelegenheit besitzen muss. Jede Wohnung muss einen eigenen Abort
im Wohnungsverband haben, wie auch jeder solchen Wohnung ein eigener Raum zur
Lagerung von Brennstoffen zuzuweisen ist. Die Einzelwohnräume (Ledigenräume) müs-
sen mindestens 18 Quadratmeter gross sein. Souterrainwohnungen sind nicht mehr
gestattet. Was die Ausnützbarkeit der Grundstücke anlangt, so darf bei geschlos-
sener Bauweise in den Bauklassen I und II, sofern der Bebauungsplan nichts ande-
res bestimmt, das Ausmass der bebauten Fläche nicht mehr als 60 Prozent der Bau-
platzfläche betragen. Für die Bauklassen III, IV und V und für Eckbauplätze al-
ler Bauklassen in geschlossener Bauweise ergibt sich die zur Bebauung zulässige
Fläche aus den Bestimmungen über die Belichtung und Belüftung der Räume, wenn
durch den Bebauungsplan nichts anderes vorgesehen ist. Die Bauoberbehörde wird
aus folgenden Mitgliedern bestehen: dem Landeshauptmann oder dem von ihm be-
stimmten Stellvertreter als Vorsitzenden, zwei Mitgliedern der Landesregierung,
dem Landesamtsdirektor und dem Stadtbaudirektor oder deren Stellvertretern, vier
auf die Dauer von zwei Jahren vom Gemeinderat zu bestellenden Baufachmännern,
die in der Gemeindeverwaltung weder ein besoldetes Amt bekleiden, noch einem
Vertretungskörper angehören und zur Gemeinde in keinem rechnungspflichtigen
Verhältnis stehen dürfen, und schliesslich aus einem vom Landeshauptmann, aus dem
Landessanitätsrat zu bestellenden Mitglied. In der Debatte sprachen die Abgeord-
neten Gschladt, Millik und Dr. Wagner. Abg. Gschladt beantragte hinsichtlich
der Ausnützbarkeit der Grundstücke, die in den Bauklassen I und II bei offener,
gekuppelter, Gruppen- und Zeilenbauweise nur bis zu einem Drittel der Bauplatz-
fläche bebaut werden können, die Streichung der Bestimmung, wonach dem Gemein-
derat das Recht zustehe, im Bebauungsplan dieses Mass noch weiter zu beschränken.
Der Antrag wurde abgelehnt. Ein Antrag des Abg. Dr. Wagner wendet sich bezüglich
der Entschädigungsverpflichtung der Gemeinde bei Enteignung gegen die Streichung
der Entschädigungsverpflichtungen gegenüber Mietern, Pächtern und sonstigen Per-
sonen. Diese Streichung bedeutet eine wesentliche Verschlechterung des Gesetzes.
Der Schadenersatz wird durch diese Streichung vollständig in die Entscheidung
der Gemeinde gestellt und die betroffenen Personen werden vollkommen rechtlos
gemacht. Abg. Dr. Wagner behält sich vor, bei der Beratung des Gesetzes im Plenum
diesbezüglich entsprechende Anträge zu stellen. Die Verhandlungen werden morgen
fortgesetzt und voraussichtlich Freitag beendet sein.